



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 26.09.2024

Amt: 33 Amt für BürgerService
Verantwortlich: Herr Hummel
Vorlagennummer: 2024/33/022/1

TOP 1

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht (Amtsperiode vom 01.04.2025 - 31.03.2030); Beschluss

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeit tätigen ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter endet am 31.03.2025. Nach Mitteilung der Regierung von Schwaben (RvS) und des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Augsburg je vom 08.04.2024 sowie der RvS vom 08.07.2024 hat die Stadt Kempten (Allgäu) 10 Personen in einer Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter zu benennen und dem Verwaltungsgericht bis zum 21. Oktober 2024 zu übersenden.

Von der mitgeteilten Anzahl der Wahlvorschläge darf wegen der Chancengleichheit aller Vorschläge nicht abgewichen werden. Dies bedeutet, dass die Stadt Kempten (Allgäu) genau die vom Verwaltungsgericht festgelegte Anzahl von 10 Personen in die Vorschlagsliste aufnehmen muss.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Diese Zustimmung stellt keine Wahl im Sinne des Art. 51 Abs. 3 GO dar. Der Stadtrat hat daher als Plenum über die Aufnahme in die Vorschlagsliste durch Beschluss zu entscheiden. Die Vorschlagsliste wird dann der RvS übersandt. Nach Prüfung leitet die RvS die eingegangenen Listen an den Präsidenten des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Augsburg weiter. Ein beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg konstituierter Wahlausschuss wählt dann die ehrenamtlichen Richter aus den eingegangenen Vorschlagslisten.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 22 VwGO zu beachten.

Die in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen

- müssen deutsche Staatsangehörige sein,
- sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben
- sollen ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ferner dürfen Ausschluss- bzw. Hinderungsgründe nach den §§ 21 und 22 VwGO nicht vorliegen. Insbesondere können nach § 21 Nr. 3, 5 VwGO Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sowie Rechtsanwälte nicht berufen werden.

Nach Veröffentlichung der Bewerbungsmöglichkeit über die Homepage der Stadt und Beteiligung der im Stadtrat vertretenen Parteien und Fraktionen stehen unten benannte Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste bereit.

Bei den genannten Personen stehen Hinderungsgründe im Sinne der §§ 20 bis 22 VwGO nicht entgegen. Im Falle der Bestellung haben sich alle Personen bereit erklärt, dieses Ehrenamt zu übernehmen.

Beschlussverfahren:

Bei mehr benannten Personen als möglichen Meldeplätzen ist in alphabetischer Reihenfolge eine Auswahl dergestalt vorzunehmen, dass ermittelt wird, wer die für die erforderliche Mehrheit erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen kann.

Folgende Personen haben sich für die Bestellung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Augsburg für die Amtsperiode vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2030 gemeldet:

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsdatum
1	Berchtold	Helmut Georg	06.05.1968
2	Freudling	Walter	30.10.1957
3	Haggenmüller	Kilian	18.09.1991
4	Hauser-Felberbaum	Annette	21.09.1961
5	Kaser	Thomas	13.06.1969
6	Keppeler	Stefan	22.03.1976
7	Rauscher	Stephan	23.12.1959
8	Schoch	Christian	08.12.1983
9	Wagenbrenner	Peter	18.01.1962
10	Wagner	Renate	30.06.1950
11	Wolter	Alexander Michael	27.08.1965
12	Zwick	Uwe	02.12.1960